

Newsletter 23/2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

➤ **Cannabis Neue Grenzwerte und Bußgeldvorschriften in Kraft getreten**

seit Donnerstag, den 22.08.2024, sind die neuen Grenzwerte und Bußgeldvorschriften für den Konsum von Cannabis im Straßenverkehr in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

§ 24a Abs. 1a StVG (neuer Grenzwert)

Wer mit einem Kfz am Straßenverkehr teilnimmt, obwohl er 3,5 ng oder mehr THC im Blut hat, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit ist gemäß Ifd. Nr. 242 des Bußgeldkatalogs (BKat) mit einem Bußgeld von 500 € und mit einem Fahrverbot von einem Monat belegt.

Außerdem werden im Fahreignungsregister (FAER) 2 Punkte eingetragen.

§ 24a Abs. 2a StVG (Verbot des Mischkonsums)

Wer mit 3,5 ng und mehr THC im Blut am Straßenverkehr nimmt und dabei gleichzeitig alkoholische Getränke trinkt oder getrunken hat (bekannt unter Mischkonsum) muss mit einem Bußgeld von 1.000 € rechnen (BKat Ifd. Nr. 243).

§ 24c StVG (Cannabisverbot für Fahranfänger)

Das bisherige Alkoholverbot für Fahranfänger(innen) während der Probezeit sowie für unter 21-Jährige wird auf den Konsum von Cannabis ausgeweitet.

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, obwohl er unter der Wirkung von THC steht, muss mit einem Bußgeld von € 500 rechnen (BKat Ifd. Nr. 243b).

Außerdem wird auch in diesem Fall gemäß § 2a StVG die Probezeit um zwei Jahre verlängert und die Teilnahme an einem „besonderen Aufbauseminar für Fahranfänger“ angeordnet.

Nachzulesen ist die gesamte Änderung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt Nr. 266 vom 21.08.2024 Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Mit kollegialen Grüßen

Hendrik Schreiber

1. Vorsitzender